

UMSATZSTEUER

AUSGABE 1/2025



EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen das erste Rundschreiben „Umsatzsteuer“ für das Jahr 2025 zu präsentieren.

Der Fokus dieses Rundschreibens liegt im Besonderen auf neuen Urteilen der Rechtsprechung und neuen Verwaltungsanweisungen zur Frage der gesetzeskonformen Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug. Hervorzuheben sind beispielsweise verschiedene Urteile zur Frage des Vorsteuerabzugs von Insolvenzverwalter- und Rechtsberatungsleistungen. Auch zur Frage des Direktanspruchs auf Vorsteuerabzug gegenüber der Finanzverwaltung können wir ein weiteres Urteil vorstellen, das der restriktiven Auffassung der Verwaltung widerspricht.

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir uns mit der Einordnung von Strom- und Wärmelieferungen an Mieter beschäftigt. Hinsichtlich der Lieferung von Mieterstrom zeichnet sich auch in der jüngsten Rechtsprechung ab, dass die Auffassung der Finanzverwaltung vor Gericht nicht standhält.

Im Bereich der Mobilität berichten wir zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Tankkartensystemen sowie zur Frage der Einordnung von Leistungen beim Laden von Elektrofahrzeugen.

Darüber hinaus gehen wir auf die Neuerungen der Kleinunternehmerregelungen durch das Jahressteuergesetz 2024 ein, denn die zunehmende Internationalisierung hat auch in diesem Bereich Einzug gehalten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Karmann

Steuerberater,
Fachberater für die Umstrukturierung
von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

INHALT

- 04** Sonderregelung für Kleinunternehmer
- 05** Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen von Tankkartenmodellen
- 05** Lieferung von Elektrizität im Kommissionsgeschäft beim Laden von Elektrofahrzeugen
- 07** Vorsteuerabzug aus Rechtsberatungsleistungen zur Erlangung nicht steuerbaren Schadenersatzes
- 07** Umsatzsteuerliche Behandlung von Vergütungen bei Vertragskündigung
- 08** Recht auf Vorsteuerabzug, wenn gekaufte Gegenstände einem Subunternehmer unentgeltlich beigestellt werden
- 09** Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen
- 10** Aktuelle Entwicklungen der Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz
- 11** Vorsteuerabzug aus konzerninternen Verwaltungsdienstleistungen
- 12** Kein tauschähnlicher Umsatz bei nicht werthaltigen Abfällen
- 12** Mieterstrom als eigenständige Hauptleistung: Aktuelle BFH- und FG-Rechtsprechung
- 14** Zum Begriff der Transportveranlassung im E-Commerce bei B2C (Business to Customer)
- 15** Anzahlungsrechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren
- 15** Grenzen der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen
- 16** Neue Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug auf Basis des sog. Reemtsma-Anspruchs
- 17** Keine rückwirkende Rechnungskorrektur bei fehlendem Hinweis auf ein Dreiecksgeschäft
- 17** Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistungen
- 18** Vorsteuerabzug bei Konkurrenz von Steuerbefreiungsvorschriften

Sonderregelung für Kleinunternehmer

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 wurde eine umfassende Neufassung der Kleinunternehmerbesteuerung vorgenommen. Die Kleinunternehmereigenschaft besteht erstmals auch innerhalb der Europäischen Union (EU).

Die Sonderregelung für Kleinunternehmer wurde völlig neu konzipiert. Bislang wurde auf die Erhebung der Umsatzsteuer „verzichtet“, seit dem 01.01.2025 sind diese Umsätze von der Umsatzsteuer befreit (mit den üblichen Konsequenzen für steuerfreie Umsätze: kein Vorsteuerabzug, kein Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung; Hinweis auf die Steuerfreiheit).

Die neuen Umsatzgrenzen des Vorjahres wurden von 22.000 € auf 25.000 € und für das laufende Jahr auf netto 100.000 € (bis zum 31.12.2024 reichte eine Prognose, dass 50.000 € Bruttoumsatz nicht überschritten werden) angehoben. Die „neue“ 100.000-€-Grenze ist kontinuierlich zu prüfen, da bei Überschreiten sofort – im laufenden Jahr – die Kleinunternehmerregelung entfällt. Eine Hochrechnung auf den Gesamtumsatz bei Neugründungen entfällt und grundsätzlich gilt, dass alle „Neugründer“ zunächst als Kleinunternehmer starten.

Die Reform der Kleinunternehmerregelung ermöglicht es Unternehmen, diese Begünstigung auch in anderen Mitgliedstaaten der EU anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der EU-weite Umsatz sowohl für das vergangene als auch das laufende Jahr unter 100.000 € liegt. Hierzu ist es notwendig, dass der Unternehmer sich beim Bundeszentralamt für Steuern registriert, um eine sog. „Kleinunternehmer-Identifikationsnummer“ zu erhalten. Des Weiteren hat der Unternehmer für jedes Kalendervierteljahr eine elektronische Umsatzmeldung an das Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen. Da die Kleinunternehmerregelung auch nachteilig sein kann, hat der Unternehmer die Möglichkeit,

auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten (Option zur Regelbesteuerung). Folgedessen ist, dass er wie ein regelbesteuernder Unternehmer behandelt wird und den allgemeinen Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt. Er versteuert dann sämtliche der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze und kann aus seinen Eingangsrechnungen die Vorsteuer geltend machen. Die freiwillige Verzichtserklärung ist gegenüber dem Finanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres zu erklären. Die Einhaltung einer besonderen Form ist nicht erforderlich. Dabei ist die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung unter Anwendung der Regelbesteuerung als Verzicht zu werten.

Ein erklärter Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bindet den Unternehmer wie bisher für fünf Kalenderjahre; dies gilt auch für die Zeit nach dem 01.01.2025. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

Kleinunternehmer dürfen weiterhin Rechnungen als PDF oder auf Papier verschicken, müssen jedoch eine E-Rechnung empfangen können.

FAZIT: Die umfassenden Änderungen zielen darauf ab, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen zu verbessern und ihnen mehr Flexibilität im europäischen Binnenmarkt zu bieten.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen von Tankkartenmodellen

Die umsatzsteuerliche Einordnung von Tankkartenmodellen war über Jahre hinweg durch Unsicherheiten geprägt. Zentral war stets die Frage, ob es sich bei den Tankkartenmodellen um eine Kette von Kraftstofflieferungen oder um Finanzierungsdienstleistungen vom Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender handelt. Am 21.01.2025 hat das Bundesfinanzministerium nunmehr Klarheit geschaffen.

Im Rahmen einer Fahrzeugüberlassung wird dem Fahrzeughalter regelmäßig eine Tankkarte zur Verfügung gestellt. Der Fahrzeughalter erwirbt dabei den Kraftstoff im Namen des ausstellenden Unternehmens. Seit geraumer Zeit besteht Unsicherheit darin, ob es sich hierbei um eine Kette von Kraftstofflieferungen oder um Finanzierungsdienstleistungen vom Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender handelt. Am 21.01.2025 hat das Bundesfinanzministerium seine Verwaltungsanweisung aktualisiert und so Klarheit geschaffen.

Die Finanzverwaltung übernimmt die Kriterien zur Abgrenzung von Lieferungen und Dienstleistungen nunmehr einheitlich für alle Tankkartensysteme – nicht nur im Leasingbereich. Ein Reihengeschäft über Kraftstofflieferungen (Lieferkette) von der Mineralölgesellschaft über den Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender wird unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Das Fahrzeug muss im Namen und auf Rechnung des Tankkartenausstellers betankt werden, was durch Einsatz einer entsprechend bedruckten Tankkreditkarte erfüllt werden kann.
- Der Aussteller darf die Betankung, z.B. durch Sperrung der Tankkreditkarte, nicht untersagen.

- Das Entgelt für den Kraftstoff wird auf jeder Lieferstufe zwischen den beteiligten Parteien gesondert vereinbart. Jeder Lieferant trägt auf seiner Lieferstufe das Risiko des Zahlungsausfalls.
- Schadenersatzansprüche bei Leistungsstörungen (z.B. Motorschädigung durch den getankten Kraftstoff) müssen jeweils zwischen den direkten Beteiligten geregelt werden.
- Es darf keine gesonderte Kredit- oder Verwaltungsvereinbarung über den Kraftstoff bestehen.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird von einem Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenaussteller und -verwender ausgegangen. Das Finanzierungsgeschäft ist eine umsatzsteuerbefreite Kreditgewährung mit der Folge, dass Umsatzsteuer nicht zu erheben und ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Eine Kraftstofflieferung liegt in einem solchen Fall lediglich zwischen der Mineralölgesellschaft und dem Verwender der Tankkarte vor.

PRAXIS-TIPP: Unternehmen, die Tankkartensysteme einsetzen – sei es im Rahmen von Leasingverhältnissen, Konzernstrukturen oder eigenständigen Geschäftsmodellen –, sollten ihre Vertrags- und Abrechnungsstrukturen anhand der obigen Kriterien überprüfen.

Lieferung von Elektrizität im Kommissionsgeschäft beim Laden von Elektrofahrzeugen

Zu beurteilen hatte der Europäische Gerichtshof die Ladeleistung in einem Drei-Personen-Verhältnis und somit die Zwischenschaltung eines weiteren Unternehmers als Elektromobilitätsbetreiber zwischen Ladesäulenbetreiber und Kunde. Als unerheblich betrachtete der Europäische Gerichtshof dabei, dass vom Elektromobilitätsbetreiber neben der Lieferung von Strom

noch weitere Dienstleistungselemente hinzugetreten.

Kläger im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof war ein Unternehmer, der seinen Kunden den Zugang zu einem Netz von Ladepunkten in Schweden zur Verfügung gestellt hatte. Daneben konnten sich die Kunden mittels einer App in Echtzeit über Preise und Verfügbarkeiten der zum Netz gehörenden Ladepunkte informieren und weitere Funktionen nutzen, z.B. das Auffinden von Ladestationen, die Routenplanung zur nächstgelegenen Lademöglichkeit und technischen Kundensupport. Die Ladestationen im Netz des Klägers gehörten dabei verschiedenen Ladesäulenbetreibern. Diese stellten jeweils Rechnungen an den Kläger über den gelieferten Strom. Der Kläger wiederum rechnete gegenüber seinen Kunden monatlich ab, wobei gesondert der gelieferte Strom und die oben genannten Nebenleistungen bzw. Dienstleistungen abgerechnet wurden.

Der Europäische Gerichtshof bejahte in seiner Entscheidung das Vorliegen eines Kommissionsgeschäfts (Kettengeschäfts) für die Stromlieferung unabhängig von den gesondert abgerechneten Nebenleistungen bzw. Dienstleistungen. Maßgebliche Voraussetzung für die Annahme eines Kommissionsgeschäfts ist vor allem die Gleichartigkeit der Leistungen. Für die Annahme dieser Voraussetzung war es für den Europäischen Gerichtshof ausreichend, dass in beiden Leistungsbeziehungen die Verfügungsmacht am identischen Gegenstand (Strom) verschafft wurde. Dabei komme es für die Frage der Gleichartigkeit der Leistungen nicht entscheidend darauf an, ob eine einheitliche komplexe Leistung oder zwei verschiedene Leistungen (Stromlieferung und separate sonstige Dienstleistungen) vorliegen. Die Ausweitung der ersten Lieferung auf zusätzliche Dienstleistungen ist damit vorliegend unbeachtlich für die Annahme einer Kommissionslieferung.

Mit seiner Einschätzung grenzt der Europäische Gerichtshof damit auch die Rechtsprechung zu E-Ladestationen klar von der Tankkarten-Recht-

sprechung ab, bei denen gerade keine Kommissionsgeschäfte angenommen wurden, sondern jeweils von umsatzsteuerfreien Kreditgewährungen auszugehen war.

Diese Entscheidung ist im Ergebnis erfreulich, denn für den Durchschnittsverbraucher dürfte klar sein, dass das prägende Element der jeweils vertraglichen Beziehungen die Stromlieferung ist und nicht weitere sonstige Dienstleistungen. Auch wenn weitere Nebenleistungen angeboten werden, ist charakteristisch vorherrschender Bestandteil der Leistung die Lieferung des identischen Stroms in beiden Verhältnissen.

Diese Festlegung ist für die weitere umsatzsteuerliche Würdigung der Leistung immanent. So ist der Ort der Leistung im Fall der Stromlieferung nach den Sondervorschriften des § 3g Umsatzsteuergesetz zu beurteilen. Auch bei der Prüfung der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist bei Stromlieferungen maßgeblich auf die Wieder verkäufer eigenschaft der Parteien abzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Klarstellung durch den Europäischen Gerichtshof für die Praxis von enormer Bedeutung.

Wenn auch dem Urteil nicht allzu weitreichende Bedeutung zugemessen werden kann, so können sich jedenfalls in Bezug auf die Beurteilung der Gleichartigkeit der Leistung für den Fall von Kommissionsgeschäften weitere Argumentationsspielräume ergeben.

EMPFEHLUNG: Neben der Ladeleistung im Zwei-Personen-Verhältnis hat der Europäische Gerichtshof nun auch für solche Leistungen im Drei-Personen-Verhältnis Stellung genommen. Erfreulich ist, dass hierbei auf den für jeden Laien offenkundigen Hauptbestandteil der Leistung abgestellt wird und Nebenleistungen neben sätzlich bleiben, insbesondere wenn diese eigenständig abgerechnet werden und damit unter Umständen eigene Leistungen bilden. In der Praxis wird man sich deshalb mit den verschiedenen Abrechnungsmodellen auseinander setzen müssen.

Vorsteuerabzug aus Rechtsberatungsleistungen zur Erlangung nicht steuerbaren Schadenersatzes

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug auch dann möglich ist, wenn es um die Durchsetzung eines zivilrechtlichen (nicht steuerbaren) Schadenersatzes geht. Voraussetzung ist, dass diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

Im Zentrum des Falles stand eine GmbH, die einen Betreibervertrag mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hatte, um ein System zu entwickeln und zu betreiben. Bevor das Projekt umgesetzt werden konnte, wurde der Vertrag vom zuständigen Bundesministerium vorzeitig beendet. Dies veranlasste die GmbH, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, um die finanziellen Verluste auszugleichen. Zur Durchsetzung nahm die GmbH Rechtsberatungsleistungen in Anspruch und berücksichtigte die Vorsteuer aus den entsprechenden Rechnungen in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die Finanzbehörde vertrat allerdings die Auffassung, dass die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar seien. Sie begründete dies damit, dass die erzielten Einnahmen aus der Geltendmachung von Schadenersatz stammten und somit vorsteuerschädlich seien, da diese nicht zur direkten wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Gesellschaftsvertrag der GmbH zählen würden und die Klägerin somit nicht als Unternehmerin i. S. d. § 2 Umsatzsteuergesetz handele. Laut der Finanzbehörde würde der geltend gemachte Schadenersatz zu einem nicht steuerbaren Umsatz führen, weshalb die erklärten Vorsteuerbeträge für die Eingangsrechnungen der Rechtsberatungsleistungen nicht abziehbar seien. Das Finanzgericht entschied jedoch, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, da ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Beratungsleistungen und der ursprünglich geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Die Rechtsberatungskosten wurden als Gemeinkosten betrachtet, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der GmbH verbunden sind. Nach Auffassung des Finanzgerichts konnte die GmbH nachweisen, dass sie beabsichtigte, eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, die zu steuerpflichtigen Umsätzen führen würde. Allerdings hat die Finanzbehörde Revision eingelegt; die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

FAZIT: Dieses Urteil verdeutlicht und bestätigt die Auffassung der Rechtsprechung, dass auch der erfolglose Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies bietet Unternehmen die Chance, finanzielle Belastungen zu reduzieren und steuerliche Vorteile zu nutzen, selbst wenn ein Projekt nicht wie geplant umgesetzt wird.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Vergütungen bei Vertragskündigung

Der Europäische Gerichtshof hat eine wichtige Entscheidung (28.11.2024 C-622/23) zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Entgelt zu Schadenersatz getroffen.

Der Europäische Gerichtshof hat am 28.11.2024 in der Rechtssache C-622/23 ein Urteil gefällt, das auch für deutsche Unternehmen wesentliche umsatzsteuerliche Konsequenzen haben kann – insbesondere im Bereich von Werk-, Bau- und Dienstleistungsverträgen.

Worum geht es?

In dem entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen Anspruch auf eine Vergütung, obwohl der Vertrag vom Auftraggeber vorzeitig beendet wurde.

Der Europäische Gerichtshof stellte klar:

Auch Zahlungen bei Vertragskündigungen können umsatzsteuerpflichtig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer ursprünglich vereinbarten Leistung stehen – selbst wenn diese Leistung nicht vollständig erbracht wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn das leistende Unternehmen zur Vertragserfüllung bereit war, die Leistung

aber durch die Kündigung des Kunden verhindert wurde.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

In vielen Fällen wurden solche Zahlungen bislang als nicht umsatzsteuerbar angesehen (z. B. als „echter Schadenersatz“). Das neue Urteil stellt diese Praxis infrage: Zahlungen bei Kündigung gelten als Entgelt für eine (teilweise) Leistung. Diese unterliegen der Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob die Leistung vollständig erbracht wurde. Umsatzsteuer muss korrekt ausgewiesen und abgeführt werden.

Welche Verträge sind betroffen?

Werkverträge (z. B. Bau, Planung, IT-Entwicklung), Beratungsverträge oder Dienstverträge mit festen Laufzeiten, Projektverträge mit Kündigungsclauseln oder Rückabwicklungsregelungen.

Was ist jetzt zu tun?

- Prüfen Sie bestehende Vertragsmuster hinsichtlich Kündigungsregelungen und Vergütungen.
- Überprüfen Sie laufende oder vergangene Fälle, in denen es zu Kündigungen mit Ausgleichszahlungen kam.
- Stellen Sie sicher, dass zukünftige Rechnungen in solchen Fällen korrekt ausgestellt werden.
- Dokumentieren Sie Ihre Leistungsbereitschaft und den Kündigungsgrund, um steuerliche Risiken zu minimieren.

HINWEIS: Es sollte eine Risikoabwägung im Einzelfall erfolgen, da die Rechtsprechung zu einem Fall des österreichischen Vertragsrechts erging und nicht der aktuellen deutschen Verwaltungsauffassung entspricht.

Recht auf Vorsteuerabzug, wenn gekaufte Gegenstände einem Subunternehmer unentgeltlich beigegeben werden

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.10.2024 beschäftigt sich mit dem Vorsteuerabzug bei der unentgeltlichen Beistellung von Gegenständen an Subunternehmer und stellt klar, dass der Vorsteuerabzug nicht allein von der direkten Verbindung zu den Ausgangsumsätze abhängt, sondern auch von der Notwendigkeit des Erwerbs für die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen.

Im konkreten Fall stellte eine österreichische Firma einem rumänischen Subunternehmer kostenlos einen Kran zur Verfügung, damit dieser Gussteile bearbeiten konnte. Die österreichische Firma begehrte daraufhin den Vorsteuerabzug für den Kauf des Krans, was jedoch von der rumänischen Steuerbehörde abgelehnt wurde. Begründet wurde dies damit, dass der Kran nicht unmittelbar selbst genutzt wurde und für die rumänische Niederlassung darüber hinaus keine getrennte Buchführung existierte.

Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil klar, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn der beigestellte Gegenstand für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist und die Kosten in die eigene Leistung – etwa in die hergestellten und verkauften Produkte – einfließen. Vorliegend war der Kran für die Bearbeitung der Gussteile unerlässlich und der Erwerb stand somit in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit, auch wenn er dem Subunternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Zudem betonte das Gericht, dass formelle Mängel, wie etwa fehlende Aufzeichnungen oder eine nicht getrennte Buchhaltung, den Vorsteuerabzug nicht automatisch ausschließen dürfen. Entscheidend ist vielmehr, ob ein materieller wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem beigestellten Gegenstand und der unternehmerischen Leistung besteht und ob die Steuerbehörden in der Lage sind, diesen Zusammenhang

auch ohne vollständige Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen zu Beistellungen sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Grundsätzlich steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug zu, wenn der beigestellte Gegenstand für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Der Europäische Gerichtshof bleibt bei der Entscheidung seiner bisherigen Linie treu, wonach das gemeinsame Mehrwertsteuersystem steuerliche Neutralität gewährleisten soll. Eine nationale Regelung, die den Vorsteuerabzug wegen formeller Mängel verweigert, ist unzulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis darüber nicht gefährdet ist. Der Europäische Gerichtshof knüpft damit an seine bisherige Rechtsprechung an und stärkt erneut die Bedeutung materieller Anforderungen gegenüber formalen Pflichten.

BEACHTEN SIE: In Deutschland gilt auch nach diesem Urteil weiterhin als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Subunternehmer die bereitgestellten Gegenstände oder Dienstleistungen ausschließlich dazu erhält, die vereinbarten Leistungen für den Unternehmer zu erbringen. Der Vorsteuerabzug dürfte nach deutschem Recht demnach auch ohne die vorliegende Entscheidung bereits zulässig gewesen sein.

FÜR ERWERBER VON IMMOBILIEN

Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 05.12.2024 (V R 16/22) eine wichtige Entscheidung für Immobilienkäufer getroffen: Erwerber von vermieteten Immobilien haften nicht für unrichtige Umsatzsteuerausweise in übernommenen Mietverträgen.

Hintergrund der Entscheidung: Beim Erwerb von vermieteten Immobilien tritt der Käufer in die sich aus den bereits bestehenden Mietver-

hältnissen ergebenden Rechte und Pflichten ein. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall enthielten die übernommenen Mietverträge fehlerhafte Umsatzsteuerausweise. Das Finanzamt verlangte daraufhin vom Erwerber die Berichtigung und Abführung der zu hoch ausgewiesenen Steuer gemäß § 14c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass eine Haftung des Erwerbers nicht in Betracht kommt. Begründet wurde dies damit, dass der unrichtige Steuerausweis auf einer Handlung des ursprünglichen Vermieters beruhte und nicht dem Erwerber zugerechnet werden kann. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Haftung besteht nicht.

Praxisrelevanz für Immobilienkäufer: Diese Entscheidung schafft Rechtssicherheit für Immobilienkäufer, insbesondere für Investoren und Unternehmen, die Gewerbeimmobilien erwerben. Käufer müssen nicht befürchten, für steuerliche Fehler des Vorbesitzers in den Mietverträgen in Haftung genommen zu werden. Dennoch empfiehlt es sich, die umsatzsteuerliche Behandlung der übernommenen Mietverträge genau zu prüfen, um spätere steuerliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Umsatzsteuerliche Folgen und Handlungsempfehlungen:

Prüfung der übernommenen Mietverträge: Käufer sollten vor dem Erwerb genau analysieren, ob und in welcher Form Umsatzsteuer in bestehenden Mietverträgen ausgewiesen ist. Falls Fehler vorliegen, kann eine frühzeitige Korrektur mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

Option zur Umsatzsteuer: Vermieter können sich unter bestimmten Bedingungen für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung von gewerblich genutzten Objekten gemäß § 9 Umsatzsteuergesetz entscheiden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind, um Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Zu den formellen Voraussetzungen gehört u. a.: Die Option zur Umsatzsteuer muss ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart werden und die Vermietung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (insbesondere in Bezug auf die korrekte Rechnungsstellung und die ordnungsgemäße Anmeldung beim Finanzamt).

Mögliche Berichtigungspflichten: Auch wenn der Bundesfinanzhof eine Haftung des Erwerbers ausgeschlossen hat, bleibt die Frage offen, ob das Finanzamt den ursprünglichen Vermieter zur Korrektur auffordern kann. Dies könnte indirekt Auswirkungen auf bestehende Mietverhältnisse haben, wie eine Anpassung der Mietkonditionen oder steuerliche Nachzahlungen, was sowohl für Käufer als auch Mieter steuerliche Folgen haben kann.

Absicherung durch Vertragsklauseln: Beim Kauf einer Immobilie sollte geprüft werden, ob Gewährleistungsklauseln oder Freistellungsvereinbarungen mit dem Verkäufer getroffen werden können, um steuerliche Risiken auszuschließen.

EMPFEHLUNG: Lassen Sie vor der Übernahme vermieteter Immobilien die bestehenden Verträge steuerlich prüfen und fordern Sie ggf. vom Veräußerer eine Berichtigung fehlerhafter Steuerangaben vor Eigentumsübergang.

Aktuelle Entwicklungen der Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz

Mit Schreiben vom 9.12.2024 hat das Bundesfinanzministerium Grundsätze der Vorsteueraufteilung bei Kreditinstituten überarbeitet. Dies soll als Anlass dazu dienen, die aktuellen Entwicklungen der Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz zusammenfassend darzustellen.

Zunächst führt das Schreiben aus, dass Kreditinstitute künftig eine Dokumentation ihres Vorsteueraufteilungskonzepts zum Nachweis von dessen Sachgerechtigkeit vorhalten sollten, die auch (umsatzsteuerliche) Erwägungen zur Auswahl und Umsetzung der Vorsteueraufteilung bzw. des Aufteilungsschlüssels umfasst. Das ist aus unserer Sicht keine Neuigkeit, denn Dokumentationspflichten bestehen bereits jetzt.

Daneben ist in dem Schreiben eine zusätzliche Ebene im Vorgehen der Vorsteueraufteilung geregelt, die sog. „erweiterte Zurechnung“, die vor der Nutzung eines unternehmenseinheitlichen Aufteilungsschlüssels Anwendung finden soll. Hierbei soll das Kreditinstitut eine Segmentation des Unternehmens in organisatorisch abgrenzbare Teile vornehmen. Beispiele für Segmente bilden Organgesellschaften, ausländische Betriebsstätten und Filialen, aber auch eine Segmentation in Geschäftsbereiche, Abteilungen und Produktgruppen ist möglich. Kann das Kreditinstitut Segmente identifizieren, sollen Eingangsleistungen – soweit eine direkte und unmittelbare Zurechnung zu (einzelnen) Ausgangsleistungen ausscheidet – zunächst den Segmenten zugerechnet werden. Hierbei soll auch eine anteilige (schätzungsweise) Zurechnung von Eingangsleistungen zu mehreren Segmenten möglich sein.

Wie man an dem neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums sieht, ist das Thema Vorsteueraufteilung durchgehend aktuell. Bereits im letzten Jahr hatte das Ministerium den Umsatzsteuer-Anwendungserlass bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Vorsteueraufteilung geändert und ergänzt.

Weiterhin bleibt es aber dabei, dass der Gesamtumsatzschlüssel in allen Fällen und allen Bereichen nur zulässig sein soll, wenn keine andere Methode wirtschaftlich präziser ist. Auch ein Teilumsatzschlüssel stellt regelmäßig eine sachgerechtere Methode der Aufteilung dar.

Zwar überlässt das Finanzamt die Wahl der Methode dem Unternehmer, behält sich jedoch eine Überprüfung auf Sachgerechtigkeit vor.

Die Erfahrungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zeigen, dass teilweise auch Aufteilungsschlüssel abgelehnt werden, sofern diese zu einem für den Unternehmer besseren Ergebnis wie beispielsweise der Umsatz- bzw. der Flächenschlüssel kommen, mit der Begründung, dass der gewählte Schlüssel nicht der präziseste ist.

Der Unternehmer ist also angehalten, seine gewählte Aufteilungsmethode laufend auf Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wie eine nachträgliche Anpassung oder Korrektur zu erfolgen hat, in welchem Zeitraum und in welchen Zeitabständen, und ob unter Umständen Korrekturen nach § 15a Umsatzsteuergesetz erforderlich sind, regelt der Anwendungserlass hingegen nicht.

Ebenso hat die Auslegung der Begriffe „wirtschaftlich präzisester Aufteilungsschlüssel“ und „Sachgerechtigkeit“ viel Spielraum für Argumentation, da hierzu bislang eine klare Aussage oder Konkretisierung der Begriffe durch die Finanzverwaltung fehlt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Vorsteueraufteilung weiterhin viele Unsicherheiten bestehen. Wann eine sachgerechte Schätzung durch den Unternehmer vorliegt, wenn er vom Umsatzschlüssel bzw. Flächenschlüssel bei Gebäuden abweicht, ist eine Einzelfallentscheidung. Jedenfalls sollte jeder gewählte Aufteilungsschlüssel gut nachvollziehbar dokumentiert werden, um Argumentationspotenzial gegenüber der Finanzverwaltung vorhalten zu können.

EMPFEHLUNG: Die Vorsteueraufteilung bleibt ein viel diskutiertes Thema, gerade auch in Betriebsprüfungen. Unternehmer tun gut daran, sich durch eine entsprechende Dokumentation und Begründung des gewählten Aufteilungsschlüssels eine nachvollziehbare Position für den Austausch mit der Finanzverwaltung zu verschaffen.

FÜR UNTERNEHMEN IN KONZERNSTRUKTUREN

Vorsteuerabzug aus konzerninternen Verwaltungsdienstleistungen

Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Steuerbarkeit konzerninterner Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug daraus.

Sachverhalt: Die Klägerin verfügte über langjährige Erfahrungen im Dienstleistungssektor von Bohrungen jeglicher Art für Zwecke der Erdölförderung sowie der Erbringung von geologischen Dienstleistungen in Rumänien. Sie gehörte einem internationalen Konzern an, der weltweit eine breite Spanne derartiger Dienstleistungen anbot. Die Klägerin erwarb innerhalb Rumäniens eine weitere Gesellschaft, die fortan diverse Verwaltungsdienstleistungen von zahlreichen konzernangehörigen Gesellschaften konsumierte. Hierzu zählten u. a. Dienstleistungen im Bereich der IT genauso wie im Bereich des Personalwesens, des Marketings und der Finanzbuchhaltung. Da sämtliche leistenden Unternehmen ihren Sitz außerhalb Rumäniens hatten, wurde auf all diese Umsätze das Reverse-Charge-Verfahren angewandt.

Im Anschluss an eine Steuerprüfung verneinte die Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer für die erworbenen Dienstleistungen, weil seitens der Klägerin nicht nachgewiesen worden sei, dass die Dienstleistungen für Zwecke besteuter Umsätze erbracht wurden.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: Der Europäische Gerichtshof bestätigte im vorliegenden Urteil im Wesentlichen seine bisherige Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug, wonach insbesondere das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, soweit Eingangsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit Ausgangsleistungen eines Empfängers stehen.

Dies ist ferner, wie im vorliegenden Fall auch, gegeben, wenn Eingangsleistungen (All-) Gemeinkosten darstellen und diese zu monetären Bestandteilen steuerpflichtiger Ausgangsleistungen werden. Der Europäische Gerichtshof stellt ferner klar, dass es auf den objektiven Inhalt von Leistungen ankommt und nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bezogener Leistungen, so wie es die rumänische Verwaltung forderte.

FAZIT: Konkrete Neuigkeiten bringt das Urteil aus Dezember letzten Jahres nicht mit sich; es bleibt folglich grundsätzlich bei den bekannten Aussagen des Europäischen Gerichtshofs zum Vorsteuerabzug.

Kein tauschähnlicher Umsatz bei nicht werthaltigen Abfällen

Bereits in Ausgabe 2-2024 dieses Rundschreibens berichteten wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus April 2024, in dem der V. Senat in grundsätzlicher Abkehr von der Sicht der Finanzverwaltung keinen tauschähnlichen Umsatz im Falle eines zur Entsorgung überlassenen Abfalls sah, da dieser aus Sicht des Bundesfinanzhofs keinen originären Wert besaß.

Bis dato ging die Finanzverwaltung grundsätzlich immer von tauschähnlichen Umsätzen (Entsorgungsleistung gegen Lieferung von Abfall) aus, soweit i) dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen war und ii) der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hatte (so die bisherigen Ausführungen im Anwendungserlass zur Umsatzsteuer). Mit Schreiben vom 15.01.2025 hat das Bundesfinanzministerium nun die Sichtweise des Bundesfinanzhofs insoweit angenommen, als dass die bisherige Textstelle im Erlass derart ergänzt wurde, dass tauschähnliche Umsätze dann nicht anzunehmen sind,

wenn ein Unternehmer (originär) nicht mehr nutzbaren, gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung übernimmt. Im Urteilsfall wurden dem Entsorger verunreinigte Chemikalien überlassen; diese hatten erst nach einer Aufarbeitung einen gewissen Wert. Laut Erlass ist künftig selbst dann kein tauschähnlicher Umsatz anzunehmen, wenn ein Wert resultierend aus einem möglichen Verkaufspreis derart aufgearbeiteter Stoffe kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten eines Kunden berücksichtigt wird. Die vorgenannte Sichtweise ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

FAZIT: Im Ergebnis muss sich ein Entsorgungsunternehmen künftig bei jeder Entgegnahme von Abfällen fragen, ob diesen ein originärer Wert beizumessen ist; ist dies nicht der Fall, kommt kein tauschähnlicher Umsatz in Betracht.

FÜR VERMIETER MIT MIETERSTROMANLAGEN

Mieterstrom als eigenständige Hauptleistung: Aktuelle BFH- und FG-Rechtsprechung

Die Finanzverwaltung hält, ungeachtet der Tatsache, dass der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 17.07.2024 den Ausführungen in Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass widersprach, weiterhin an ihrer Verwaltungsauffassung fest, der zufolge u. a. die Lieferung von Strom durch den Vermieter regelmäßig eine Nebenleistung zur Wohnraumvermietung darstellt. Das Finanzgericht (FG) Münster stimmte in seinem Urteil vom 18.02.2025 dem Bundesfinanzhof zu und zog (ebenso) den Schluss, dass die Lieferung von Mieterstrom eine selbstständige Hauptleistung ist.

In dem dem FG-Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt lieferte der Kläger als Eigentümer eines umsatzzsteuerfrei vermieteten Mehrfamilienhauses seinen Miatern Strom (über die auf dem Mehrfamilienhaus von ihm installierte PV-Anlage), den er über die Betriebskosten abrechnete.

Soweit der durch die PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete der Eigentümer die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms. Aus der Anschaffung der PV-Anlage machte er im Besteuerungszeitraum 2018 (somit noch vor Inkrafttreten des Nullsteuersatzes) einen Vorsteuerabzug geltend. Die beklagte Finanzverwaltung versagte teilweise den Vorsteuerabzug mit dem Argument, die Stromlieferungen seien nach Umsatzsteuer-Anwendungserlass keine selbstständigen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, sondern unselbstständige Nebenleistungen zur Hauptleistung „Vermietung“. Das Finanzgericht gibt der hiergegen gerichteten Klage statt, verneint die Qualifikation der Mieterstromlieferungen als unselbstständige Nebenleistungen zu den umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen und würdigt die Stromlieferungen (sowohl für den mittels der PV-Anlage eigenproduzierten Anteil als auch für den von externen Stromanbietern bezogenen Strom) stattdessen als selbstständige Hauptleistungen, die zum vollumfänglichen Vorsteuerabzug berechtigen.

Es verweist hierzu auf zwei vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Fallgruppen bei der Immobilienvermietung:

i. Für den Fall, dass der Mieter über die Möglichkeit verfügt, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen auszuwählen, können die Leistungen, die sich auf diese Gegenstände oder Dienstleistungen beziehen, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt angesehen werden.

ii. Für den Fall, dass die Vermietung eines Gebäudes in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit bildet, kann demgegenüber davon ausgegangen werden, dass letztere mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bilden.

Vier Gründe für die Selbstständigkeit der Stromlieferung (Fallgruppe i.) benennt das

Finanzgericht in seiner Urteilsbegründung:

1. Möglichkeit der Mieter, die Lieferanten und Nutzungsmodalitäten des Stroms frei wählen zu können, sowie das gesetzliche Kopplungsverbot von Miet- und Energieversorgungsvertrag (§ 42a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz).
2. Mieter entscheiden über ihren Stromverbrauch, der durch separate Stromzähler ermittelt wurde.
3. Wohnungen wurden nicht für kurze Zeiträume vermietet, was ansonsten für die Annahme einer einheitlichen Leistung gesprochen hätte.
4. Bei Abschnitt 4.12.1. Abs. 5 Satz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass handelt es sich lediglich um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung, an die das Gericht nicht gebunden ist.

Schließlich sei der Hinweis im BFH-Urteil XI R 8/21 erwähnt, wonach sich Eigentümer/Lieferanten des Mieterstroms insbesondere dann als Wiederverkäufer von Elektrizität, die als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden (Reverse Charge), qualifizieren, wenn sie Reststrom zukaufen und weiterliefern müssen.

EMPFEHLUNG: Eine Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Finanzgerichts Münster bietet sich in Fällen an, bei denen sich Vermieter für steuerpflichtige Mieterstromlieferungen entscheiden, um bezüglich der in diesem Zusammenhang angeschafften notwendigen Anlagen/Gegenstände den Vorsteuerabzug (wegen des neu eingeführten Nullsteuersatzes künftig nicht mehr bei PV-Anlagen) in Anspruch nehmen zu können. Möchte der Vermieter die Stromlieferungen hingegen als (umsatzsteuerfreie) Nebenleistungen behandeln, besteht im Hinblick auf die nicht im Einklang mit der Rechtsprechung und dem gesetzlichen Kopplungsverbot stehende Regelung des Umsatzsteuer-Anwendungserlass Vertrauenschutz, jedenfalls solange der Umsatzsteuer-Anwendungserlass insoweit unverändert bleibt bzw. solange das BFH-Urteil noch nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist.

Zum Begriff der Transportveranlassung im E-Commerce bei B2C (Business to Customer)

Der Europäische Gerichtshof musste sich in dem hier besprochenen Urteil mit der Frage beschäftigen, wann eine indirekte Versendung oder Beförderung durch den Verkäufer gegeben ist. Das Urteil erging zwar zur alten Rechtslage und betraf im Wesentlichen die Verbrauchsteuern. Die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs sind jedoch auf die aktuelle Rechtslage und die Umsatzsteuer durchaus übertragbar. Im Ergebnis urteilt er, dass nur enge Grenzen existieren, innerhalb derer eine (indirekte) Transportveranlassung durch den Online-Händler noch verneint werden kann.

Der Online-Handel nimmt beständig weiter zu. Es ist unkompliziert, aus aller Welt Waren per Internet zu bestellen. Um Wettbewerbsnachteile für lokale Händler zu vermeiden, sehen sowohl das Umsatzsteuerrecht als auch das Verbrauchsteuerrecht Regelungen vor, die dazu führen sollen, dass eine Besteuerung grundsätzlich am Bestimmungsort der Waren erfolgt. Im Fernverkauf gelten oft Bruttopreise als vereinbart. Hiervon wollen Online-Händler profitieren, indem sie Gestaltungen wählen, die es ermöglichen sollen, von günstigeren Umsatz- und Verbrauchsteuern im Abgangsland zu profitieren, sofern im Bestimmungsland die Steuern und Abgaben höher sind. So ist es in der Praxis einfach, wesentlich höhere Margen zu erzielen. So dachte zumindest ein deutscher Unternehmer, der über einen Online-Shop alkoholische Getränkevertrieb. Der Unternehmer hatte zunächst eigentlich nichts mit dem Transport der Waren zu tun. Vielmehr erschienen auf der Bestellseite Werbeanzeigen von Transportfirmen, die die Lieferung der Waren an den Bestimmungsort durchführen. Aus den Werbeanzeigen konnte der Kunde anhand der Gewichtsangaben der Bestellung die Transportkosten ablesen. Der Kunde erhielt nach

Bezahlung der Waren einen Link, der ihn dann zum ausgewählten Transportdienstleister führte. Dort musste der Kunde nur noch seine Kontaktdaten einpflegen. Die Bestelldaten wurden automatisch vom Online-Händler an den Transportdienstleister übermittelt. Der Online-Händler wies auch noch auf die Steuerpflicht im Bestimmungsland (hier: Finnland) durch den Kunden hin. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.12.2024 (C-596/23) deutlich gemacht, dass der Begriff einer indirekten Versendung oder Beförderung dazu dient, dass nicht nur Fälle erfasst werden, in denen die Versendung oder Beförderung der Waren durch den Unternehmer selbst durchgeführt werden, sondern auch Fälle, in denen der Unternehmer den Transport nur mittelbar steuert. Dies hat der Unternehmer im vorliegenden Fall getan, da er u. a. die Sendungsdaten automatisiert den Transportdienstleistern zur Verfügung stellte. Damit hatte der Unternehmer sämtliche Steuern und Abgaben im Bestimmungsland abzuführen. Auch der zivilrechtliche Abschluss von zwei Verträgen, wie im Urteilsfall, halfen dem Unternehmer nicht.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass diese Rechtsprechung nur auf B2C-Fälle anwendbar ist. Im Bereich von B2B (Business to Business) dienen Unterstützungsleistungen durch den Unternehmer nicht dazu, um eine Transportveranlassung anders zu beurteilen.

FAZIT: Sobald es beim Transport zu Unterstützungsleistungen im B2C-Handel durch den Online-Händler kommt, sind die Regelungen zum umsatzsteuerlichen Fernverkauf und somit die Regelungen im Bestimmungsland zu beachten. Da sich in der Praxis kaum ein Kunde finden lässt, der sich völlig unabhängig vom Bestellprozess um einen Spediteur bemüht, der den Transport der bestellten Waren übernimmt, ist die Transportveranlassung wohl nahezu ausschließlich dem Online-Händler zuzurechnen.

Anzahlungsrechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren

Unter welchen Voraussetzungen ein Antrag auf Vergütung der Vorsteuern aus einer Endrechnung auch die Frist (Ausschlussfrist für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen ist der 30.09. des Folgejahres) für die Vorsteuern aus den dort abgesetzten Anzahlungsrechnungen wahrt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Sachverhalt: Im Urteilsfall war der Vorsteuervergütungsantrag eines österreichischen Unternehmens zwar fristgerecht über den Gesamtbetrag der Vorsteuerbeträge, jedoch nur mit Angaben zur Endrechnung gestellt worden. Die in den Anzahlungsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wurde in der Endrechnung zum Abzug gebracht. Im Übrigen waren die materiellen Voraussetzungen für die Vorsteuervergütung unstrittig. Das Bundeszentralamt für Steuern gewährte nur die Vorsteuervergütung aus dem gezahlten Restbetrag der Schlussrechnung. Das vorinstanzliche Finanzgericht Köln widersprach und gewährte die volle Vorsteuervergütung aus End- und Anzahlungsrechnungen.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.12.2024 (Az. V R 6/23) : Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der formal lediglich auf die Endrechnung bezogene Vergütungsantrag auch als Vergütungsantrag auf die Vorsteuern aus den Anzahlungsrechnungen anzusehen und somit fristgerecht gestellt. Dies gilt, da sowohl die Anzahlungs- und Endrechnung als auch deren Zahlung sowie Ausführung der Leistung denselben Vergütungszeitraum betrafen. Eine gesonderte Aufnahme der Anzahlungsrechnung in den Vorsteuervergütungsantrag war nicht erforderlich.

Die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit wirken der Versagung aus rein formellen Gründen entgegen.

FAZIT: Betreffen Anzahlungsrechnungen und Endrechnung entgegen dem Urteilsfall verschiedene Vergütungszeiträume, ist weiterhin auf gesonderte Vergütungsanträge zu achten.

Grenzen der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Bundesfinanzhof hat am 29.08.2024 klargestellt, dass die umsatzsteuerliche Nichtsteuerbarkeit einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließlich für Leistungen zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmenden gilt. Umsätze an Dritte fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, es liegt eine (weitere) separate Geschäftsveräußerung vor.

Im Urteilsfall übertrug ein Zweckverband den Betrieb eines Schwimmbades auf eine Gebietskörperschaft. Der Zweckverband bestand aus einem Landkreis, einer Stadt und der Gebietskörperschaft. Neben der Übernahme der Vermögensgegenstände verpflichtete sich die Gebietskörperschaft gemäß Übernahmevertrag, den Betrieb des Schwimmbades für einen bestimmten Zeitraum fortzuführen. Im Gegenzug leisteten der Landkreis und die Stadt Zahlungen an die Gebietskörperschaft zur Unterstützung des Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied am 29.08.2024, dass diese Zahlungen nicht zur umsatzsteuerlich begünstigten Geschäftsveräußerung im Ganzen zählen, da sie von Dritten stammen und keine separate Geschäftsveräußerung darstellen. Die Nichtsteuerbarkeit soll sich lediglich auf Leistungen zwischen dem Übertragenden (hier: Zweckgemeinschaft) und dem Empfänger (hier: Gebietskörperschaft) beschränken. Separate Geschäftsveräußerungen der Stadt bzw. des Landkreises lagen nicht vor, da nicht sie, sondern der Zweckverband das Schwimmbad betrieben hat und daher als Unternehmer galt. Der Bundesfinanzhof hebt hervor, dass nur die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen als nicht steuerbar

begünstigt sind, da diese die Betriebsfortführung fördern. Das Urteil verdeutlicht nicht nur die Grenzen der umsatzsteuerlichen Geschäftsveräußerung im Ganzen, sondern präzisiert, dass es sich bei der Betriebsfortführung gegen Gegenleistungen durchaus um eigenständige steuerbare Leistungen handeln kann.

EMPFEHLUNG: Bestehende und geplante Übertragungsvorgänge sollten dahin gehend überprüft werden, ob sämtliche Leistungen korrekt umsatzsteuerlich erfasst sind, insbesondere bei Übernahmeklauseln oder weiteren Verpflichtungen in Verträgen.

Neue Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug auf Basis des sog. Reemtsma-Anspruchs

Wiederholt hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum sog. Reemtsma-Anspruch zu urteilen. Das nunmehr ergangene Urteil (C-640/23) vom 13.03.2025 reiht sich in eine Kette von nationalen und europäischen Rechtsprechungen ein, die ihren Ursprung im Jahr 2007 mit der EuGH-Entscheidung „Reemtsma Cigarettenfabriken“ hatte.

Hintergrund: Wurde aufgrund einer fehlerhaften Rechnung zu viel Umsatzsteuer an den Leistenden bezahlt, obliegt es dem Leistungsempfänger, den zu viel gezahlten Betrag vom Leistenden zivilrechtlich zurückzufordern. Ist die Durchsetzung dieses zivilrechtlichen Anspruchs jedoch unmöglich oder übermäßig erschwert, kann der Leistungsempfänger einen sog. Direktanspruch bzw. Reemtsma-Anspruch gegen sein Finanzamt geltend machen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn der Rechnungssteller aufgrund einer Insolvenz die Rechnung nicht mehr korrigieren kann. Auch die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 12.04.2022 das Instrument des Direktanspruchs bestätigt, legt jedoch die

Voraussetzungen eng aus. Unter anderem sei ein Direktanspruch im Falle der zivilrechtlichen Verjährung ausgeschlossen. Dies wurde nun wiederholt von den Gerichten abweichend beurteilt.

Sachverhalt: Im vorliegenden Fall hatte die rumänische Steuerverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung beim Leistenden eine steuerpflichtige Leistung unterstellt. Die Betriebsprüfung des Leistungsempfängers jedoch stellte eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen fest. Folglich wurde der begehrte Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers versagt. Eine erst Jahre später ergangene gerichtliche Klärung ergab, dass umsatzsteuerlich tatsächlich eine Geschäftsveräußerung vorlag. Zu diesem Zeitpunkt bestand aufgrund von Verjährung jedoch keine Möglichkeit für den Leistenden mehr, die ursprünglich mit Steuerausweis erstellte Rechnung zu berichtigen. Weil der Anspruch des Leistungsempfängers auf Rückforderung der Umsatzsteuer vom Leistenden unmöglich erschien, wendete er sich an den Fiskus und begehrte dort die Rückzahlung des zu viel geleisteten Betrags.

Urteil: Der vom rumänischen Gericht durch Frage zur Vorabentscheidung hinzugezogene Europäische Gerichtshof stellte klar, dass der Leistungsempfänger im vorliegenden Fall seinen Erstattungsanspruch unmittelbar gegenüber der Steuerverwaltung geltend machen kann. Dem Leistungsempfänger ist es nicht möglich, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer vom Leistenden erstattet zu bekommen, da der Leistende die Rechnung nicht mehr berichtigen kann.

FAZIT: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs reiht sich nahtlos in seine bisherige Rechtsprechung ein, denn bereits seit der Rechtssache „Schütte“ („Umsatzsteuer“ 1-24) sollte der Europäische Gerichtshof verdeutlicht haben, dass der Reemtsma-Anspruch selbst im Falle zivilrechtlicher Verjährung greift. Fraglich ist insoweit, ob die enge Auslegung des Direktanspruchs durch die deutsche Finanzverwaltung noch haltbar ist.

Keine rückwirkende Rechnungskorrektur bei fehlendem Hinweis auf ein Dreiecksgeschäft

Der Bundesfinanzhof entschied am 17.07.2024, dass Korrekturen von Rechnungen keine Rückwirkung entfalten, wenn auf den ursprünglichen Rechnungen nicht korrekt auf die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte hingewiesen wurde. Diese Vereinfachungsregelung ermöglicht es, die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer im Reihengeschäft zu übertragen und eine umsatzsteuerliche Registrierung des Zwischenhändlers im Bestimmungsland der Ware zu vermeiden. Fehlt der Hinweis, kommt die Vereinfachungsregelung nicht zur Anwendung, selbst wenn nachträgliche Korrekturen der Rechnungen vorgenommen werden.

Ein umsatzsteuerliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer über denselben Gegenstand ein Geschäft abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer gelangt. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die drei Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umsatzsteuerlich registriert sind,
- der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt sowie durch den ersten Lieferanten oder den Zwischenhändler befördert oder versendet wird
- und die Rechnung des Zwischenhändlers Hinweise auf die Umkehr der Steuerschuldernschaft und auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts enthält.

Werden die obigen Voraussetzungen erfüllt, so findet die Vereinfachungsregelung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts Anwendung und die Steuerschuld geht auf den letzten Abnehmer über. Eine umsatzsteuerliche

Registrierungspflicht des Zwischenhändlers im Bestimmungsland der Ware wird vermieden.

Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Möglichkeit einer Rechnungskorrektur bei fehlenden Hinweisen auf das Dreiecksgeschäft und einer Umkehr der Steuerschuldernschaft thematisiert. Die Rechnungen des Zwischenhändlers enthielten keine entsprechenden Hinweise. Der Zwischenhändler korrigierte seine Rechnungen nachträglich, um so von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen zu können. Der Bundesfinanzhof schloss sich am 17.07.2024 der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs vom 08.12.2022 an. Dieser hatte entschieden, dass Rechnungshinweise bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften materielle und somit zwingende Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung sind. Nachträgliche Rechnungskorrekturen entfalten daher keine Rückwirkung mit der Folge, dass umsatzsteuerliche Registrierungspflichten des Zwischenhändlers nicht nachträglich vermieden werden können.

EMPFEHLUNG: Achten Sie bei der Erstellung von Rechnungen als Zwischenhändler im umsatzsteuerlichen Dreiecksgeschäft sorgfältig darauf, dass alle entsprechenden Bestandteile auf der Rechnung enthalten sind, um von der Vereinfachungsregelung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts Gebrauch machen zu können.

Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistungen

Im Rahmen von Insolvenzverfahren ist regelmäßig die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen des Insolvenzverwalters streitfähig, wenn das insolvente Unternehmen nicht ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsumsätze erzielt. Am 23.10.2024 entschied der Bundesfinanzhof, dass der Art des Ausgangs eines Insolvenzverfahrens bei notwendiger Vorsteueraufteilung im Rahmen einer sachgerechten Schätzung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zu unterscheiden ist demnach, ob das insolvente Unternehmen durch den Insolvenzverwalter ohne nennenswerte Verwertungshandlungen fortgeführt wird oder ob der Geschäftsbetrieb bereits vor Insolvenzeröffnung eingestellt wurde.

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Die Vorsteueraufteilung ist grundsätzlich im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wobei das Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig ist, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Am 23.10.2024 hat der Bundesfinanzhof beschlossen, dass bei Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschuldners vor der Insolvenzeröffnung eine notwendige Vorsteueraufteilung der Leistungen des Insolvenzverwalters nach der früheren unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschuldners zu erfolgen hat. Es bestehe ein für den Vorsteuerabzug maßgeblicher direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der einheitlichen Leistung des Insolvenzverwalters und den im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Insolvenzschuldners anmeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle. Wird der Geschäftsbetrieb durch den Insolvenzverwalter ohne nennenswerte Verwertungshandlungen fortgeführt, ist der Vorsteuerabzug nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Geschehen während des Insolvenzverfahrens zu beurteilen. Dies entschied der Bundesfinanzhof ebenfalls am 23.10.2024. Die Vergütung des Insolvenzverwalters ist in solchen Fällen nicht überwiegend der Befriedigung privater Gläubiger zuzurechnen, sondern steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschuldners.

Die Aufteilung des Vorsteuerabzugs richtet sich daher nach dem Verhältnis der Umsätze im Rahmen der fortgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit während des Insolvenzverfahrens, was in vielen Fällen zu einem deutlich höheren Vorsteuerabzug aus den Leistungen des Insolvenzverwalters führen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass die gerichtliche Würdigung nicht an der Art der Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, sondern an der Art des Ausgangs eines Insolvenzverfahrens anknüpft.

FAZIT: Die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 23.10.2024 bieten Leitlinien, welche Maßstäbe an eine sachgerechte Schätzung bei Aufteilung der Vorsteuer von Insolvenzverwalterleistungen im Rahmen von Insolvenzverfahren anzulegen sind.

Vorsteuerabzug bei Konkurrenz von Steuerbefreiungsvorschriften

Mit Urteil vom 14.11.2024 hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass bei Konkurrenz der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Blindenwerkstätten (§ 4 Nr. 19 Buchst. b Umsatzsteuergesetz) und für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b Umsatzsteuergesetz) der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen Vorrang einzuräumen ist. Somit bestand im konkreten Sachverhalt ein Recht auf Vorsteuerabzug für mit diesen Lieferungen zusammenhängende Eingangsumsätze.

Sachverhalt: Gegenstand der finanzgerichtlichen Auseinandersetzung waren Lieferungen von Blindenwaren von Deutschland nach Österreich. Der Kläger (Inhaber einer Blindenwerkstätte) vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Lieferungen um umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen handele und somit ein Recht auf Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen in diesem Zusammenhang bestehe.

Das zuständige Finanzamt verwehrte hingegen den Vorsteuerabzug mit Verweis auf den Umsatzsteuer-Anwendungserlass, der Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerabzug (z.B. wie im vorliegenden Sachverhalt nach § 4 Nr. 19 Umsatzsteuergesetz) Vorrang vor Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzug (z.B. für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen) einräumt. Das Finanzgericht Niedersachsen schloss sich der Meinung des Klägers mit der Begründung an, dass eine auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhende Steuerbefreiung (wie im vorliegenden Fall die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen) einer nicht harmonisierten innerstaatlichen Regelung (Steuerbefreiung für Blindenwerkstätten) vorgezogen werden muss. Die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen führte im Ergebnis dazu, dass Vorsteuerbeträge aus entsprechenden Eingangsleistungen der Blindenwerkstätte in Abzug gebracht werden konnten und ein Vorsteuerausschluss (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz), wie bei Umsätzen von Blindenwerkstätten, nicht greift.

Bedeutung für die Praxis: Grenzüberschreitend tätige Unternehmen können sich auf den Vorrang unionsrechtlich harmonisierter Steuerbefreiungsvorschriften vor nationalen Regelungen berufen. Im Ergebnis steht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ein Vorsteuerabzug, wenn die Voraussetzungen des § 6a Umsatzsteuergesetz erfüllt sind, unabhängig von der Anwendung nationaler Steuerbefreiungsvorschriften zu. Insgesamt stärkt das Urteil die unionsrechtliche Zielsetzung, eine Besteuerung in den Bestimmungsmitgliedstaaten von Lieferungen zu verlagern.

BEACHTEN SIE: Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az XI R 33/24), sodass das Urteil nicht rechtskräftig ist.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Husemann Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

KONTAKT UND ANFRAGEN

Dr. Axel Kampmann

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Insolvenzverwaltung, Interessenausgleich / Sozialplan, Sanierungs- und Haistarifverträge

Achim Thomas Thiele

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung, Sachwaltung in Eigenverwaltungsverfahren, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung

Holger Witteler

Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Stefan Thissen

Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht

Betriebswirtschaftliche Beratung, Transaktionsberatung, Internationales Steuerrecht

Henning Jaeger

Partner, Rechtsanwalt

Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Prozessführung in Zivilsachen, Compliance, Unternehmenskauf und -verkauf (M & A) / Venture Capital / Private Equity, Sanierungsberatung, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragsstellung

Christoph Schubert

Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Sanierungsberatung, Betriebswirtschaftliche Beratung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Dr. Jörg Fedtke, LL. M.

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge

Till Evers

Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Unternehmensbewertung

Dr. David Bunzel

Partner, Rechtsanwalt

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

Jennifer Hartlage

Partnerin, Steuerberaterin,

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Philipp Kleinmann

Partner, Wirtschaftsprüfer

Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung), Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen, Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anja Rist

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht

Handelsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

Melanie Markmann-Oberhach

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Sanierungs- und Haistarifverträge, Interessenausgleich / Sozialplan, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

Christoph Schneider LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge

Jens Papke,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Gewerblicher Rechtschutz, Urheber- und Markenrecht (IP), Compliance, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

Manuel Welski

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Compliance, Interessenausgleich / Sozialplan, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

Mark Wegmann

Rechtsanwalt, Steuerberater

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Compliance, Steuerrecht

Lara Kestel

Rechtsanwältin

Handelsrecht, Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

Fabiana Chavet

Rechtsanwältin

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Civil- und Wirtschaftsrecht

Christina Schuster

Rechtsanwältin

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung

Despina Chatzipolichroni

Rechtsanwältin

Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Civil- und Wirtschaftsrecht

Merlin Risse

Rechtsanwalt

Zivil- und Wirtschaftsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr

Nele Casper

Rechtsanwältin

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

KONTAKT UND ANFRAGEN

Alissa Hellwich

Rechtsanwältin

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

Robin Ruda

Rechtsanwalt

Handelsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Prozessführung in Zivilsachen

Rolf Pfeifferberger

Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Thomas Volkmann

Steuerberater

Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Steuerstrafrecht, Gestaltungsberatung und Umstrukturierung

Christiane Büttner

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Guido Karmann

Steuerberater,

Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Umsatzsteuer, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Internationales Steuerrecht

Nina Farwick

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Friedrich Gerwinn

Steuerberater

Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung)

Thomas Peil

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung

Stefan Witte

Wirtschaftsprüfer

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfungsnahe Dienstleistungen

Florian Haberger, LL. M.

Rechtsanwalt, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Gemeinnützigkeit und Stiftungen, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Simon Ackermann

Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

Kerstin Appelbaum-Eidhoff

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Umsatzsteuer

Anschrift:

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
Tel.: 0231 5411-0
Fax: 0231 5411-220

dortmund@husemannpartner.de
www.husemannpartner.de

Gilbert-Marcel Fleitmann

Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Umsatzsteuer

Katja Weskamp

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Uwe Tölle

Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsbesteuerung und Insolvenzbesteuerung

Rosa Fischbach

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Robert Siedhoff

Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuer

Philipp Warnecke

Steuerberater,

Fachberater für Gemeinnützigkeit (DStV e.V.)

Gemeinnützigkeit und Stiftungen, Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Tobias Bröhmer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertung

Sören Rienhöfer

Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grund- erwerbsteuer, Transaktionsberatung, Tax Compliance

Kristina Wrobel

Wirtschaftsprüferin

Nachhaltigkeitsberichterstattung, Prüfungsnahe Dienstleistungen, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Alina Einhaus

Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Prof. Dr. Gregor Solfrian

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.05.2025

